

AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



B3 Vermögensberatung GmbH www.willberatung.at +43 (0)720-304 033
A-2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 52 office@willberatung.at Post an: Postfach 43
Geschäftsführung: Sabine Rebl rebl@willberatung.at DW 404

GISA: 30376632, Handel: 31548205 LEI: 529900V7RA6QZ1SNL38 UID: ATU73064426 FNr: 485011b

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt - Anwendungsbereich	2
A. Geltung der AGB	2
B. Änderung der AGB	2
C. Erfasste Finanzdienstleistungen	2
II. Zweiter Abschnitt - Gegenstand der Finanzdienstleistung	3
A. Vermittlungsgeschäft	3
B. Beratungsgeschäft	3
C. Portfolioverwaltung	3
D. Zeitliche Dauer der Finanzdienstleistung	3
E. Steuer- und Rechtsberatung	3
III. Dritter Abschnitt - Erbringung der Finanzdienstleistung	4
A. Allgemeine Regel	4
B. Informationsbeschaffung durch die -B3-	4
C. Kommunikationsmittel	4
D. Durchführungspolitik von Aufträgen	4
E. Haftung	4
F. Begriffserklärung	5
IV. Vierter Abschnitt - Rechte und Obliegenheiten des Kunden	5
A. Mitwirkungsobliegenheit des Kunden	5
B. Obliegenheiten des Kunden bei der Auftragserteilung	5
C. Vollmachten	5
D. Urheberrechte	6
E. Vertraulichkeit, Datenschutz	6
F. Rücktrittsrechte des Kunden	6
V. Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen	7
A. Teilunwirksamkeit	7
B. Rechtswahl	7
C. Gerichtsstand	7

I. ERSTER ABSCHNITT - ANWENDUNGSBEREICH**A. Geltung der AGB**

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere Verträge zwischen der -B3- und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen (vgl zur Definition -C.- dieser AGB), einschließlich der bloßen Analyse des Kundenvermögens, zum Inhalt haben.
2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die AGB auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.
3. Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

B. Änderung der AGB

1. Sofern zwischen -B3- und Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist die -B3- berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern.
2. Änderungen der AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue Entgelte einführen, wird die -B3- dem Kunden nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Die Verständigung des Kunden von der Änderung der AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen -B3- und Kunden vereinbart ist. Die -B3- wird Kunden gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.
3. Der Kunde ist berechtigt, vor Inkrafttreten solcher Änderungen diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungstermine oder -fristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen würden.
4. AGB-Änderungen, mit denen neue Entgelte eingeführt oder bestehende Entgelte erhöht werden sollen, wird die -B3- dem Kunden anzeigen. Mit der Anzeige wird die -B3- den Kunden auffordern, binnen sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob er den geänderten Entgelten zustimmt oder nicht. Stimmt der Kunde nicht zu, so gilt der Vertrag mit Ablauf der sechswöchigen Frist als aufgelöst.

C. Erfasste Finanzdienstleistungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Arten von Finanzdienstleistungen:
 - a. Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente gem § 1 Z 3 lit a WAG 2018;
 - b. Portfolioverwaltung gem § 1 Z 3 lit d WAG 2018;
 - c. Anlageberatung gem § 1 Z 3 lit e WAG 2018;
 - d. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhalt von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gem § 136a Abs 1 Z 1 GewO;
 - e. Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente), Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen sowie Lebens- und Unfallversicherungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO.

Details siehe „Begriffserklärung“

II. ZWEITER ABSCHNITT - GEGENSTAND DER FINANZDIENSTLEISTUNG

A. Vermittlungsgeschäft

Beim Vermittlungsgeschäft führt die -B3- Kunden mit dem Produkthanbieter insofern zusammen, als er den Auftrag des Kunden zur Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produkthanbieter weiterleitet. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet die -B3- dem Kunden hier nicht die Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung, wie dies beim Beratungsgeschäft nach „E.“ der Fall ist.

B. Beratungsgeschäft

Ist zwischen -B3- und Kunden ein Beratungsgeschäft vereinbart, wird die -B3- dem Kunden eine auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Handlungsempfehlung abgeben.

C. Portfolioverwaltung

Bei der Portfolioverwaltung erteilt der Kunde eine Vollmacht, für Rechnung des Kunden Dispositionen über dessen Portfolio innerhalb eines festgelegten Ermessensspielraums zu tätigen. Dies ist nur mit einer entsprechenden Gewerbe-Berechtigung möglich und wird, sofern angewendet, separat schriftlich vereinbart.

D. Zeitliche Dauer der Finanzdienstleistung

1. Sofern nicht eine laufende oder regelmäßige Betreuung schriftlich und separat vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen der -B3- und dem Kunden als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung/Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistung, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.
2. Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung abgeschlossen, ist dies in schriftlicher Form notwendig.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 2 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;
 - b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
 - c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.
4. Bei unternehmerischen Kunden gilt Abs 3.lit.a mit der Maßgabe, dass bei Vertragsbeendigung die in § 25a IO genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

E. Steuer- und Rechtsberatung

Die -B3- informiert oder berät nicht über steuerliche oder rechtliche Fragen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen bzw. rechtlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

III. DRITTER ABSCHNITT - ERBRINGUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNG

A. Allgemeine Regel

1. Die -B3- führt Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden aus und wird mit dem erforderlichen Sachverstand jene Lösung vorschlagen, die unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes am ehesten den Bedürfnissen des Kunden entsprechen wird.
2. Sofern die -B3- dem Kunden nicht bekanntgibt, seine Tätigkeit auf bestimmte Finanzprodukte zu beschränken, ist – wiederum unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes – aus der Gesamtheit der erhältlichen Finanzprodukte das für den Kunden geeignete zu ermitteln.

B. Informationsbeschaffung durch die -B3-

1. Die -B3- ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit eines Prospekts ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sondern verwendet den von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Investmentfondsgesetz auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften Prospekt und haftet daher nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit jener.
2. Die Prospekthaftung nach dem Kapitalmarktgesetz bleibt hiervon unberührt. So haftet gem § 11 Abs 1 Z 3 KMG derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

C. Kommunikationsmittel

1. Die Auftrags-Erteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefax oder Email ist nur dann gültig, wenn der Kunde dies zuvor mit der -B3- vereinbart hat.
2. Die sonstige Kommunikation zwischen -B3- und Kunden kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen. Gibt der Kunde eine Email-Adresse bekannt, so ist der Kunde damit einverstanden, dass die -B3- den Kunden auch über Email benachrichtigt.

D. Durchführungspolitik von Aufträgen

1. Die -B3- ist verpflichtet, Kunden-Aufträge unverzüglich, spätestens jedoch am der Entgegennahme des Auftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern er ohne Verschulden zur Ansicht gelangt, dass diese vom Kunden stammen und sofern er nicht unverzüglich den Kunden verständigt, dass die Ausführung unterbleibt oder der Auftrag nicht angenommen wird.
2. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Auftragsdurchführung besteht dann nicht, wenn die -B3- auf Grund höherer Gewalt gehindert oder das Kundenkonto nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Vermittlungsauftrags nicht möglich, informiert die -B3- Kunden ehestmöglich.
3. Im Übrigen wird die -B3- die Kundenaufträge entsprechend seiner Durchführungspolitik behandeln. Wünscht der Kunde eine andere Art der Durchführung als in der Durchführungspolitik vorgesehen ist, so muss der der -B3- eine entsprechende ausdrückliche Weisung erteilen.

E. Haftung

Die -B3- trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

F. Begriffserklärung

- [§ 1 Z 3 lit a WAG 2018](#) Begriffbestimmungen, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, ...
 § 1 Z 3 lit e WAG 2018 Anlageberatung, Abgabe von Empfehlungen, ...
[§ 136a Abs 1 Z 1 GewO](#) Beratung bei Aufbau und Sicherung von Vermögen ...
 § 136a Abs 1 Z 2 GewO Vermittlung von Produkten ...
[§ 11 Abs 1 Z 3 KMG](#) Prospekthaftung ...

IV. VIERTER ABSCHNITT - RECHTE UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN**A. Mitwirkungsobliegenheit des Kunden**

1. Die -B3- benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben. Kunden sind verpflichtet, der -B3- diese Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und die -B3- von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
2. Der Kunde hat der -B3- Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange der Kunde Änderungen seiner Anschrift nicht bekanntgibt, erfolgen schriftliche Erklärungen der -B3- weiterhin an die bisherige Anschrift. Diese Erklärungen gelten als dem Kunden zugegangen, sofern der -B3- die Änderung der Anschrift weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
3. Der Kunde hat der -B3- Änderungen oder das Erlöschen bestehender Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Solange der Kunde dies nicht bekanntgibt, gilt die Vertretungsberechtigung im bisherigen Umfang weiter, sofern der -B3- die Änderung oder das Erlöschen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist der -B3- unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist die Einleitung eines Auflösungsverfahrens sowie die Auflösung der juristischen Person der -B3- unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

B. Obliegenheiten des Kunden bei der Auftragserteilung

1. Der Kunde trägt Sorge, dass erteilte Aufträge möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern die -B3- die Unklarheit bzw. Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen.
2. Bei der Auftragserteilung via Email oder Fax hat der Kunde geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder Missbräuche zu vermeiden. Für diese Ereignisse übernimmt die -B3- nur dann die Haftung, wenn ihm im Hinblick darauf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C. Vollmachten

1. Durch diese AGB bevollmächtigt der Kunde die -B3-, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen und im gesetzlichen Rahmen aufzubewahren.
2. Sofern notwendig, wird der Kunde die -B3- ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber der -B3- vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

D. Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes von der -B3- erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der -B3-.

E. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Die -B3- ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die -B3- ist verpflichtet, diese Pflicht auch Mitarbeitern zu überbinden. Jede Handhabe und Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
2. Der Kunde ist entsprechend einschlägiger Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

F. Rücktrittsrechte des Kunden

Ist der Kunde Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

3. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 - a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat;
 - b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind;
 - c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt;
 - d) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 - e) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

4. Abweichend von Abs 1 lit a steht dem Verbraucher gemäß § 70 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) bei Geschäften über Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz oder über Anteile an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, auch dann zu, wenn der Verbraucher die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat.
5. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abgesendet wird.

V. FÜNFTER ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.

B. Rechtswahl

Die Verträge zwischen der -B3- und den Kunden unterliegen österreichischem Recht. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

C. Gerichtsstand

Für Klagen der -B3- gegen Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte der -B3- befindet. Dies gilt für Verbraucher iSd KSchG nur dann, wenn in diesem Gerichtssprengel, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

Die -B3- ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Kunden, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen. Klagen eines Unternehmers gegen die -B3- können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte der -B3- befindet.

Kunde

B3 Vermögensberatung GmbH

_____, am _____

_____, am _____